

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP); gültig ab dem 22. Februar 2023

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung (VO-CP)	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nach Kenntniserlangung eines positiven Testergebnisses bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern	Person, der die Absonderungspflicht obliegt.	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 1	Verstoß gegen die Maskenpflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1, sofern keine Ausnahmetatbestände nach Satz 3 vorliegen.	Person, die der Maskenpflicht unterliegt.	50 bis 200 Euro
§ 3 Absatz 3 Satz 1	Verstoß gegen das Verbot, als positiv getestete Betreiber, Beschäftigte, Besucher und ehrenamtlich Tätige Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie Massenunterkünfte nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 IfSG zu betreten oder in ihnen tätig zu werden.	Person, die einem Betretungsverbot unterliegt.	Bis 500 Euro
§ 3 Absatz 6	Verstoß gegen das Verbot, eine Einrichtung nach 1. § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sowie 2. § 35 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ohne Nachweis eines negativen Ergebnisses durch einen PoC-Antigentest oder durch einen PCR-Test zu betreten.	Beschäftigte einer Einrichtung nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 oder 2.	Bis 500 Euro

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.